

# TE Vwgh Beschluss 2026/2/13 Ro 2023/10/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.2026

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

70/05 Schulpflicht

70/06 Schulunterricht

## Norm

B-VG Art133 Abs4

SchPflG 1985 §11 Abs4

SchPflG 1985 §11 Abs6

SchUG 1986 §42 Abs14 idF 2023/I/037

VwGG §25a Abs1

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. VwGG § 25a heute
  2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
  3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
  4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
- 
1. VwGG § 34 heute
  2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
  3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl und die Hofräte Dr. Hofbauer und Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision des mj. T T, vertreten durch S V, diese vertreten durch die Prutsch-Lang & Damitner Rechtsanwälte OG in Graz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2023, Zl. G310 2270911-1/2E, betreffend Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bildungsdirektion für Steiermark), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl und die Hofräte Dr. Hofbauer und Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision des mj. T T, vertreten durch S römisch fünf, diese vertreten durch die Prutsch-Lang & Damitner Rechtsanwälte OG in Graz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2023, Zl. G310 2270911-1/2E, betreffend Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bildungsdirektion für Steiermark), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

1

Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2022 beantragte der Revisionswerber bei der Mittelschule S die Zulassung zur Wiederholung der Externistenprüfung. Dieses Ansuchen „um Zulassung zur Wiederholung der mit Entscheidung der an der Mittelschule W, [...], eingerichteten Externistenprüfungskommission vom 14.06.2022 nicht bestandenen Externistenprüfung über die 6. Schulstufe“ wurde mit Entscheidung der Externistenprüfungskommission der Mittelschule S gemäß § 5 Abs. 8 in Verbindung mit § 16 Externistenprüfungsverordnung abgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass gemäß § 5 Abs. 8 der Externistenprüfungsverordnung die Wiederholung einer Externistenprüfung bei der Prüfungskommission abzulegen sei, bei der die Externistenprüfung nicht bestanden worden sei. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Steiermark wurde der dagegen erhobene Widerspruch abgewiesen. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. Mai 2023 wurde die Beschwerde des Revisionswerbers abgewiesen und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zugelassen. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2022 beantragte der Revisionswerber bei der Mittelschule S die Zulassung zur Wiederholung der Externistenprüfung. Dieses Ansuchen „um Zulassung zur Wiederholung der mit Entscheidung der an der Mittelschule W, [...], eingerichteten Externistenprüfungskommission vom 14.06.2022 nicht bestandenen Externistenprüfung über die 6. Schulstufe“ wurde mit Entscheidung der Externistenprüfungskommission der Mittelschule S gemäß Paragraph 5, Absatz 8, in Verbindung mit Paragraph 16, Externistenprüfungsverordnung abgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass gemäß Paragraph 5, Absatz 8, der Externistenprüfungsverordnung die Wiederholung einer Externistenprüfung bei der Prüfungskommission abzulegen sei, bei der die Externistenprüfung nicht bestanden worden sei. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Steiermark wurde der dagegen erhobene Widerspruch abgewiesen. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. Mai 2023 wurde die Beschwerde des Revisionswerbers abgewiesen und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zugelassen.

2

Das Bundesverwaltungsgericht begründete seine Entscheidung damit, der Revisionswerber habe im Schuljahr 2021/2022 an häuslichem Unterricht teilgenommen und am 13. und 14. Juni 2022 Prüfungen im Rahmen der Externistenprüfung bei der MS W abgelegt. Mit Entscheidung der Externistenprüfungskommission dieser Schule vom 14. Juni 2022 sei die Externistenprüfung als nicht bestanden beurteilt worden, da zwei Unterrichtsgegenstände mit „Nicht genügend“ benotet worden seien. Das Wiederholungsansuchen vom 12. Dezember 2022 sei am 19. Dezember 2022 von der Externistenprüfungskommission der Mittelschule S gemäß § 5 Abs. 8 iVm. § 16 Externistenprüfungsverordnung zu Recht abgewiesen worden, da es verspätet gewesen sei und es an jene

Prüfungskommission zu richten gewesen wäre, bei welcher die Prüfung nicht bestanden worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht begründete seine Entscheidung damit, der Revisionswerber habe im Schuljahr 2021 aus 2022, an häuslichem Unterricht teilgenommen und am 13. und 14. Juni 2022 Prüfungen im Rahmen der Externistenprüfung bei der MS W abgelegt. Mit Entscheidung der Externistenprüfungskommission dieser Schule vom 14. Juni 2022 sei die Externistenprüfung als nicht bestanden beurteilt worden, da zwei Unterrichtsgegenstände mit „Nicht genügend“ benotet worden seien. Das Wiederholungsansuchen vom 12. Dezember 2022 sei am 19. Dezember 2022 von der Externistenprüfungskommission der Mittelschule S gemäß Paragraph 5, Absatz 8, in Verbindung mit , Paragraph 16, Externistenprüfungsverordnung zu Recht abgewiesen worden, da es verspätet gewesen sei und es an jene Prüfungskommission zu richten gewesen wäre, bei welcher die Prüfung nicht bestanden worden sei.

3

Den Ausspruch nach § 25a Abs. 1 VwGG begründete das Bundesverwaltungsgericht wie folgt: „Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, da § 16 Abs. 1 Externistenprüfungs-VO keinen eindeutigen Wortlaut aufweist wie beispielsweise § 40 Abs. 3 SchUG (... gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens...) oder § 23a Abs. 3 SchUG (... Wiederholungen frühestens zwei Wochen nach der zuletzt abgelegten Prüfung...) und es an einer entsprechenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt“. Den Ausspruch nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG begründete das Bundesverwaltungsgericht wie folgt: „Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, da Paragraph 16, Absatz eins, Externistenprüfungs-VO keinen eindeutigen Wortlaut aufweist wie beispielsweise Paragraph 40, Absatz 3, SchUG (... gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens...) oder Paragraph 23 a, Absatz 3, SchUG (... Wiederholungen frühestens zwei Wochen nach der zuletzt abgelegten Prüfung...) und es an einer entsprechenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt“.

4

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision, zu welcher die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattete.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

8

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision im Sinne des Art. 133 Abs. 4 zweite Variante B-VG („weil ... eine solche Rechtsprechung fehlt“) ist das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer konkreten Rechtsfrage (vgl. VwGH 15.5.2024, Ro 2022/10/0025, mwN). Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, zweite Variante B-VG („weil ... eine solche Rechtsprechung fehlt“) ist das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer konkreten Rechtsfrage vergleiche , VwGH 15.5.2024,

Mit Blick auf die vom Verwaltungsgericht (oben Rz 3) aufgeworfene Rechtsfrage ist zunächst auf das hg. Erkenntnis vom 21. November 2023, Ro 2022/10/0029, zu verweisen. Der Verwaltungsgerichtshof hat darin festgehalten, dass für die Rechtslage vor der Novelle des Schulunterrichtsgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023 keine gesetzliche Grundlage für eine Wiederholung der Externistenprüfung besteht. Der Gesetzgeber hat erst mit dieser Novelle die einmalige Wiederholung von Externistenprüfungen auf Grund des § 11 Abs. 4 SchPflG nach gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG angeordnetem Schulbesuch bis zum Ende „der beiden ersten Wochen“ des Schuljahres - mit den im Gesetz genannten Rechtswirkungen - vorgesehen. Für die Rechtslage vor dieser Novelle fehlt es hingegen an einer gesetzlichen Grundlage für die Wiederholung der im Grunde des § 11 Abs. 4 SchPflG absolvierten, aber nicht bestandenen Prüfung. Diese Novelle ist am 21. April 2023 in Kraft getreten, eine rückwirkende Anwendung wurde nicht normiert. Demnach kam im Revisionsfall eine Wiederholung der nicht bestandenen Externistenprüfung vom Juni 2022 bis zum Ende „der beiden ersten Wochen“ des Schuljahres 2022/23, dies aufgrund eines am 12. Dezember 2022 gestellten Antrages, von vornherein nicht in Betracht. Der vom Verwaltungsgericht aufgeworfenen Rechtsfrage kommt im Revisionsfall somit keine Relevanz zu. Mit Blick auf die vom Verwaltungsgericht (oben Rz 3) aufgeworfene Rechtsfrage ist zunächst auf das hg. Erkenntnis vom 21. November 2023, Ro 2022/10/0029, zu verweisen. Der Verwaltungsgerichtshof hat darin festgehalten, dass für die Rechtslage vor der Novelle des Schulunterrichtsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2023, keine gesetzliche Grundlage für eine Wiederholung der Externistenprüfung besteht. Der Gesetzgeber hat erst mit dieser Novelle die einmalige Wiederholung von Externistenprüfungen auf Grund des Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG nach gemäß Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG angeordnetem Schulbesuch bis zum Ende „der beiden ersten Wochen“ des Schuljahres - mit den im Gesetz genannten Rechtswirkungen - vorgesehen. Für die Rechtslage vor dieser Novelle fehlt es hingegen an einer gesetzlichen Grundlage für die Wiederholung der im Grunde des Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG absolvierten, aber nicht bestandenen Prüfung. Diese Novelle ist am 21. April 2023 in Kraft getreten, eine rückwirkende Anwendung wurde nicht normiert. Demnach kam im Revisionsfall eine Wiederholung der nicht bestandenen Externistenprüfung vom Juni 2022 bis zum Ende „der beiden ersten Wochen“ des Schuljahres 2022/23, dies aufgrund eines am 12. Dezember 2022 gestellten Antrages, von vornherein nicht in Betracht. Der vom Verwaltungsgericht aufgeworfenen Rechtsfrage kommt im Revisionsfall somit keine Relevanz zu.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Revisionswerber auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision (gesondert) darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er eine andere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet. Die vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmende Kontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stützt sich für außerordentliche und ordentliche Revisionen in gleicher Weise jeweils auf eine gesonderte Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision (vgl. VwGH 15.5.2024, Ro 2022/10/0025; 21.3.2022, Ro 2021/10/0015; 3.1.2022, Ro 2020/10/0032). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Revisionswerber auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision (gesondert) darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er eine andere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet. Die vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmende Kontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stützt sich für außerordentliche und ordentliche Revisionen in gleicher Weise jeweils auf eine gesonderte Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision vergleiche , VwGH 15.5.2024, Ro 2022/10/0025; 21.3.2022, Ro 2021/10/0015; 3.1.2022, Ro 2020/10/0032).

Die vorliegende Revision enthält allerdings keine gesonderte Zulässigkeitsbegründung.

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 13. Februar 2026

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2023100017.J00

**Im RIS seit**

24.03.2026

**Zuletzt aktualisiert am**

24.03.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)